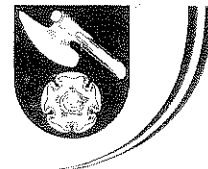


ausgetragen durch Boten am: 14.6.2011

Gemeinde Barleben
Der Bürgermeister



Gemeinde Barleben • Ernst-Thälmann-Straße 22 • 39179 Barleben

Verteilt: alle Mitglieder des Gemeinderates

Herrn
Klaus Fischer
Meitzendorfer Str. 16D
39179 Barleben

Bürgermeister:
Franz-Ulrich Keindorff
Telefon:
+49 39203 565-2124
Fax:
+49 39203 565-52124
E-Mail:
Melitta.Weisse@barleben.de

Datum:
14.06.2011

Widerspruch gegen einen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Barleben

Sehr geehrter Herr Fischer,

hiermit widerspreche ich dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Barleben vom 31. Mai 2011 zur Beschlussvorlage BV-0038/2011

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 für das Wohngebiet „An der neuen Torstraße“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf; der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.

2. Das Verfahren ist gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 GO LSA muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind.

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Barleben vom 31. Mai 2011 zur Beschlussvorlage BV-0038/2011 ist rechtswidrig gefasst worden.

Die Gesetzeswidrigkeit kann sich aus formellen und materiellen Rechtsfehlern ergeben. Vorliegend ist der Beschluss unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot gemäß § 31 GO LSA gefasst worden.

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 beruht auf dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Barleben und der Evangelischen Kirchengemeinden Ebendorf und Barleben im Kirchspiel Barleben (Vorhabenträger). Dieser Vertrag, der noch der Zustimmung des Gemeinderates bedarf, bezeichnet als Vertreter des Vorhabenträgers den Pfarrer Herrn Johannes Könitz. Der Vertrag ist von Herrn Könitz bereits unterzeichnet worden.



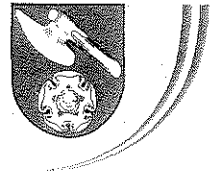
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Telefon +49 39203 565-0
Telefax +49 39203 565-2801
E-Mail office@barleben.de
Internet www.barleben.de

Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag 9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr

Kreissparkasse
Börde
BLZ 810 650 00
Konto 3 320 000 020





Bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes hat Herr Könitz als Gemeinderatsmitglied mitgewirkt. Er hat ausweislich der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 31. Mai 2011 sowohl an der Beratung als auch an der Abstimmung teilgenommen.

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 GO LSA darf ein Gemeinderatsmitglied als ehrenamtlich Tätiger nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er in einer Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. Die Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Begriff „sonst tätig“ ist weit auszulegen. Es sollen persönliche Konfliktlagen, auch wenn diese durch sachliche Umstände begründet sind, ausgeschlossen werden. Herr Könitz vertritt die Kirchengemeinden Ebendorf und Barleben sowie das Kirchspiel Barleben in der zugrunde liegenden Angelegenheit. Dabei wird er in einer anderen als öffentlicher Eigenschaft tätig. Da der Bebauungsplan einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem städtebaulichen Vertrag aufweist, handelt es sich auch um die gleiche Angelegenheit, denn ohne Abschluss des Vertrages würde die Gemeinde keinen Bebauungsplan aufstellen.

Die Verletzung des § 31 Abs. 2 GO LSA bewirkt grundsätzlich die Unwirksamkeit des Beschlusses (§ 31 Abs. 6 Satz 1 GO LSA). Allerdings muss die Unwirksamkeit innerhalb eines Jahres nach der Beschlussfassung schriftlich geltend gemacht werden. Daraus ergibt sich ein Schwebezustand, der zu Nachteilen für die Gemeinde Barleben führen kann. Soweit die Fehlerhaftigkeit des Beschlusses nämlich erst zum Ende der genannten Frist gerügt würde, wären alle bis dahin auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses getroffenen Entscheidungen unwirksam bzw. anfechtbar. Um diese Rechtsunsicherheit abzuwenden, bedarf es einer erneuten Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Unerheblich ist die Tatsache, dass der Gemeinderat einstimmig den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst hat. Die Unwirksamkeit bei Verstößen gegen das Mitwirkungsverbot hängt nicht davon ab, dass die Mitwirkung entscheidungserheblich gewesen ist.

Aus den genannten Gründen bin ich verpflichtet, dem Beschluss zur BV-0038/2011 zu widersprechen.

Freundliche Grüße


Keindorff